Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Filmwirtschaft (23.02.1972)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien

sind in dem Bestreben, die bisherige Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft ihrer Staaten im beiderseitigen Interesse fortzusetzen und zu vertiefen,

über folgendes übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Einfuhr und Auswertung von Filmen sowie die Einfuhr, die Auswertung und der Austausch von Bild- und Tonmaterial zur Herstellung von Wochenschauen deutschen oder jugoslawischen Ursprungs unterliegen im Gebiet beider Vertragsparteien keinen Beschränkungen. Soweit Einfuhrgenehmigungen erforderlich sind, werden diese auf Antrag im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erteilt.

(2) Zuständig für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für deutsche Filme ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, zuständig für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für jugoslawische Filme ist Jugoslavija-Film, Belgrad.

Artikel 2

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts können Dienstleistungen künstlerischer und technischer Art für Filme, die im Gebiet der Vertragsparteien ganz oder teilweise hergestellt werden, erbracht werden.

Artikel 3

die Vertragsparteien werden Filme, die in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den folgenden Bestimmungen behandeln.

Artikel 4

(1) Jede Vertragspartei behandelt die in Artikel 3 bezeichneten Filme, die unter dieses Abkommen fallen, als inländische Filme. Jede Vertragspartei erteilt die nach ihrem jeweils geltenden Recht erforderlichen Genehmigungen.

(2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Gebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält nur derjenige Hersteller, der im Gebiet dieser Vertragspartei seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Artikel 5

Ein in deutsch-jugoslawischer Gemeinschaftsproduktion hergestellter programmfüllender Film hat die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Der Produktionsvertrag muß den für die Herstellung des Films verantwortlichen Hersteller bestimmen.

2. Die Hersteller müssen zu der Gemeinschaftsproduktion jeweils finanziell, künstlerisch und technisch beitragen:

   a) Der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung muß sich in Höhe von mindestens dreißig vom Hundert an den Herstellungskosten des Films beteiligen.

   b) Die künstlerischen und technischen Beiträge sollen dem finanziellen Beteiligungsverhältnis entsprechen.

   c) Die mitwirkenden technischen und künstlerischen Kräfte müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragsparteien sein, ihrem Kulturbereich angehören oder im Gebiet der Vertragsparteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

      Mindestens der Regisseur oder Regieassistent oder einer der mitwirkenden Techniker, ein Autor oder Dialogbearbeiter sowie ein Hauptdarsteller und eine angemessene Anzahl von Nebendarstellern müssen grundsätzlich Staatsangehörige der Vertragspartei sein, der der Hersteller mit der geringeren finanziellen Beteiligung angehört oder müssen dem Kulturbereich dieser Vertragspartei angehören oder im Gebiet dieser Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3. Für Atelieraufnahmen dürfen Ateliers in einem dritten Staat nur benutzt werden, wenn vom Thema her dort Außenaufnahmen erforderlich sind; in diesem Fall dürfen höchstens dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dort gedreht werden; wird der größere Teil des Films an Originalschauplätzen gedreht, so können auch für mehr als dreißig vom Hundert der Atelieraufnahmen dortige Ateliers genutzt werden.

4. Die Endfassung des Films müssen, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgeschrieben ist, in deutscher und für das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in einer der jugoslawischen Völkersprachen hergestellt oder in mindestens zwei jugoslawischen Völkersprachen untertitelt werden.

5. Jeder der Hersteller wird Eigentümer des Bild- und Originaltonnegativs im Verhältnis seiner Beteiligung an den Herstellungskosten des Films unabhängig davon, bei welchem der beiden Hersteller das Negativ des Films aufbewahrt wird, es sei denn, die Hersteller vereinbaren etwas Abweichendes.

6. Das zur Auswertung des Films in ausschließlichen Auswertungsgebieten bestimmte Ausgangsmaterial soll im Gebiet der Vertragspartei gezogen werden, deren Hersteller das ausschließliche Auswertungsrecht hat.

7. Der Titelvorspann jeder Kopie und das Werbematerial des Films müssen außer dem Namen und Geschäftssitz der Hersteller den deutlichen Hinweis erhalten, daß es sich um eine deutsch-jugoslawische Gemeinschaftsproduktion handelt. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Vorführung des Films auf künstlerischen oder kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf Filmfestspielen.

8. Die Aufteilung der Erlöse aus Auswertungsgebieten, die nicht einem der Hersteller ausschließlich eingeräumt sind, soll grundsätzlich der Beteiligung der Hersteller an den Herstellungskosten entsprechen.

Artikel 6

(1) Eine Gemeinschaftsproduktion im Sinne dieses Abkommens ist auch ein Film, der von Herstellern beider Vertragsparteien mit Herstellern aus dritten Staaten, die mit einer der Vertragsparteien Gemeinschaftsproduktionsabkommen abgeschlossen haben, hergestellt wird, sofern die Voraussetzungen des Artikels 5 erfüllt sind; in diesem Fall wird der Drittstaat wie eine Vertragspartei betrachtet.

(2) Die finanzielle Mindestbeteiligung eines Herstellers an einer nach Abs. 1 hergestellten Gemeinschaftsproduktion kann in Abweichung von Artikel 5 Nr. 2 a zwanzig vom Hundert betragen, wenn die Gesamtherstellungskosten des Films zwei Millionen DM übersteigen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden die Möglichkeit prüfen, auch für in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kurzfilme Vorteile zu gewähren.

Artikel 8

Werden in begründeten Ausnahmefällen Personen in Abweichung von Artikel 5 Nr. 2 c beschäftigt, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einander konsultieren. Insbesondere ist die Beschäftigung eines Regisseurs und eines Hauptdarstellers von internationalem Ansehen aus einem dritten Staat möglich, wenn ihre Mitwirkung dem Film größere Absatzchancen auf dem internationalen Markt sichert.

Artikel 9

(1) Anträge auf Erteilung einer nach innerstaatlichem Recht für die Herstellung des Films erforderlichen Genehmigung sind der zuständigen Behörde der Vertragspartei spätestens vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten einzureichen. Der Antragsteller hat seinem Antrag die aus der Anlage zu diesem Abkommen ersichtlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine Zweitschrift des Antrages und der Unterlagen sollen der für die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei mit etwaigen prinzipiellen Bedenken, die der Erteilung einer Genehmigung entgegenstehen könnten, spätestens fünfzehn Tage vor Drehbeginn übermittelt werden.

Artikel 10

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten sich laufend über die Erteilung, die Ablehnung, die Änderung und die Rücknahme von Gemeinschaftsproduktionsgenehmigungen.

(2) Vor der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung wird die zuständige Behörde die Behörde der anderen Vertragspartei konsultieren.

Artikel 11

Anträge auf Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnisse für künstlerische und technische Mitarbeiter an einer Gemeinschaftsproduktion sowie hierzu etwa andere erforderliche Genehmigungen werden wohlwollend geprüft.

Artikel 12

(1) Während der Geltungsdauer dieses Abkommens tritt eine Gemischte Kommission abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zusammen. Leiter der deutschen Delegation ist ein Angehöriger des Bundesministeriums für Wirtschaft und Finanzen, Leiter der jugoslawischen Delegation der bevollmächtigte Vertreter des Staatssekretariats für Außenhandel bei der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Der Gemischten Kommission können auch Sachverständige angehören.

(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, Schwierigkeiten bei der Durchführung dieses Abkommens festzustellen und zu beseitigen und gegebenenfalls neue Bestimmungen zu erörtern und vorzuschlagen.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei tritt die Gemischte Kommission spätestens innerhalb von zwei Monaten zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

Artikel 13

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 14

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1972. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird.

(2) Mit Inkrafttreten des Abkommens tritt das Abkommen vom 19. Juli 1957 außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am dreiundzwanzigsten Februar neunzehnhundertzweiundsiebzig in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Sigismund Freiherr v o n B r a u n

Für die Regierung
der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien
Č a č i n o v i č